Nr. 605 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 506 der Beilagen) betreffend ein Gesetz zur Erlassung eines Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie zur Änderung des Salzburger Jugendgesetzes, des Salzburger Pflegegesetzes sowie des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 25. Februar 2015 mit der Vorlage befasst.

Für Sozialreferent Landesrat Dr. Schellhorn steht der Präventionsgedanke im Vordergrund:
"Wir wollen in Lebensglück und in gelingendes Leben investieren und nicht in lebenslange
Problemfälle. Wir wollen über Generationen weitergegebene schlechte Startbedingungen ins
Leben mit rechtzeitigen und ausreichenden Hilfen durchbrechen. Auf diesem Weg ist das neue
Gesetz ein Fortschritt".

Treffender Name und frühe Hilfen:

"Jugendwohlfahrt" und "Jugendwohlfahrtsgesetz" strahlen Obrigkeit und bevormundenden Fürsorgestaat aus, sie werden durch den treffenden Begriff "Kinder- und Jugendhilfe" abgelöst. Das neue Gesetz hat mit den frühen Hilfen ein zentrales Instrument der Prävention verankert. Es wird damit eine verbesserte Möglichkeit geschaffen, Familien zu erreichen, noch bevor eine Gefährdung des Kindeswohls eintritt.

Vier-Augen-Prinzip:

Das durchgehende Vier-Augen-Prinzip bei Gefährdungsabklärungen und bei der Hilfeplanung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendämter setzt einen hohen Standard für fachlichen Austausch, fachliche Sicherheit und wechselseitige Kontrolle. Das dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer exponierten Arbeit und den betroffenen Jugendlichen mit ihren Familien.

Verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Trägern:

Die gemeinsamen Helferinnen- und Helferkonferenzen mit Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter, der Sozialabteilung des Landes und den privaten Partnern der Kinder- und Jugendhilfe werden gesetzlich gestärkt.

Kostenersatz bei ambulanten Leistungen entfällt:

Eltern wurden bisher grundsätzlich zum Kostenersatz herangezogen, wenn Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls getroffen werden müssen. Dies galt für ambulante Hilfen durch Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten oder Sozialarbeitskräfte ebenso wie für notwendige Unterbringungen bei Pflegeeltern, in einem SOS-Kinderdorf oder in therapeutischen Wohngemeinschaften. Mit dem neuen Gesetz entfällt der Kostenersatz bei ambulanten Hilfen gänzlich. Das wird sich positiv auf die Bereitschaft der Eltern, solche Hilfen anzunehmen, auswirken. Damit können zahlreiche Unterbringungen außerhalb der Familie vermieden werden.

Mehr Leistungen für junge Mütter:

Es gibt erstmals Angebote für rechtlich schon erwachsene junge Mütter zwischen 18 und 21 Jahren. Sie können gemeinsam mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Wohngemeinschaft intensiv betreut werden. Diese Neuerung wird Kindesabnahmen verhindern und die Lebensgeschichte von Kindern positiv beeinflussen.

Individuelle Betreuung in Einrichtungen:

Wenn Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen wie Wohngemeinschaften oder SOS-Kinderdörfern untergebracht werden müssen, ist mit dem neuen Gesetz bei Notwendigkeit eine vorübergehende individuelle Zusatzbetreuung möglich. Mit diesen zusätzlichen Hilfen soll auch bei auftretenden Problemen ein längerer Verbleib der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gesichert werden. Auch dies wird präventiv wirken, weil negativ wirkende Beziehungsabbrüche durch die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in immer anderen Einrichtungen vermieden werden können.

Krisenbegleitung für Eltern bei Kindesabnahmen:

Die Jugendämter werden bereits zunehmend als Partner und Helfer von Familien mit entsprechendem Bedarf wahrgenommen. Das neue Gesetz bietet die Möglichkeit, in den besonders schwierigen Situationen, in denen auch die Unterbringung von Kindern in Einrichtungen oder bei Pflegeeltern gegen den Willen der Eltern notwendig ist, auch die Eltern zu begleiten und ihnen zu helfen. Das wird sich auf die künftige Beziehung der Eltern zu ihren Kindern und ihre Kooperationsbereitschaft mit der Kinder- und Jugendhilfe positiv auswirken.

Kinder- und Jugendrat für die Betroffenen:

Der Gedanke der Selbstvertretung von Betroffenen in Einrichtungen bekommt mit dem neuen Gesetz eine Entsprechung. Die Kinder und Jugendlichen werden mit dem im Gesetz vorgesehenen Kinder- und Jugendrat gestärkt.

Psychologischer Dienst:

Mit dem neuen Gesetz wird erstmals beim Land ein psychologischer Dienst, auf den die Jugendämter zur Unterstützung ihrer Arbeit zugreifen können, eingerichtet. Das Ziel ist eine praxisnahe Unterstützung der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und die Sicherung der hohen fachlichen Qualität von Entscheidungen.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge:

Der in der Begutachtungsphase zum neuen Gesetz kritisch gesehene Umgang mit der Versorgung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen wurde subsidiär geregelt. Für jugendliche Asylsuchende bleibt als Basisversorgung so wie bisher die Grundversorgung im Verhältnis von 60:40 zwischen Bund und Land zuständig. Wenn darüber hinaus im Sinne des Kindeswohls Ausgaben notwendig sind, werden diese von der Kinder- und Jungendhilfe getragen. Das entspricht der bisherigen Vorgangsweise und wird nun rechtlich abgesichert.

Mehrkosten kommen dreifach zurück:

Die jährlichen Mehrkosten für die zahlreichen praxisnahen Verbesserungen werden mit 339.566 Euro angenommen. Sie werden im Verhältnis 50:50 von Land und Gemeinden getragen. Volkswirtschaftlich ist das sehr gut angelegtes Geld. Die Ersparnisse in Systemen wie Schule, Gesundheit, Sicherheit, Justiz, Mindestsicherung können mindestens mit 1:3 Euro angenommen werden. Ein Euro in Vorbeugung investiert spart laut einer Berechnung von Prof. Michael Macsenaere, Leiter des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz, später mindestens drei Euro ein.

Eine Reform aus der Praxis:

Das neue Gesetz habe mit Prävention ein klares politisches Ziel. Der Weg dorthin sei aber in einem sehr partizipativen, gemeinsamen Prozess gegangen worden, betonte Sozialreferent Schellhorn: "Die Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis, aus den Jugendämtern, den Einrichtungen und den Sozialpartnern des Landes wurden gehört und sind in das neue Gesetz eingeflossen. Man kann sagen, dass es ein Gesetz aus der Praxis und für die Praxis ist. Auch deshalb wird vielen Kindern und Jugendlichen besser geholfen werden können."

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl betont, dass ein gutes Gesetz gelungen sei. Es gebe zahlreiche Verbesserungen; die Mittel würden nun bestens eingesetzt. In die Beratungen seien alle betroffenen Stellen und Einrichtungen intensiv eingebunden gewesen. Hervorzuheben sei der stark präventiv orientierte Ansatz, es gehe um das Wohl des Kindes.

Landesrat Dr. Schellhorn berichtet, dass er bestrebt gewesen sei, die Verbesserungen mit dem Städtebund und Gemeindebund zu verhandeln. In den Beratungen seien auch die PraktikerInnen und auch die Träger eingebunden gewesen. Dieses Gesetz sei praxisorientiert mit vielen

neuen Innovationen. Zahlreiche Stellungnahmen seien eingebracht worden. Landesrat Dr. Schellhorn dankt Dr. Ellmer und Ing. Mag. Dr. Stegmayer für deren Einsatz.

Klubobfrau Abg. Mag. Gutschi lobt ebenfalls das gute Gesetz und hebt ua. die Stärkung und Partizipation der Kinder, Jugendlichen und Familien hervor. Im Sinne der Nachhaltigkeit sei dieses Gesetz wichtig. Zum Thema Adoption wird auf eine Diskussion im letzten Jahr hingewiesen, in welcher die Situation von den Petenten geschildert worden sei. Klubobfrau Abg. Mag. Gutschi ersucht Dr. Ellmer und Mag. Rebol um nähere Auskünfte betreffend die Übergangsfristen.

Abg. Riezler kritisiert, dass das Gesetz zu lange gedauert habe. Sie kündigt mehrere Abänderungsanträge in der Spezialdebatte an.

Abg. Konrad MBA weist darauf hin, dass es sich um ein sehr umfangreiches und notwendiges Gesetz handle. Mit der Einbindung aller betroffenen Stellen und Institutionen sei ein gutes Gesetz gelungen.

Mag. Rebol berichtet, dass es aus Sicht der Familien, welche ein Kind adoptieren möchten, keine gleichmäßige Möglichkeit für alle LandesbürgerInnen gebe, ein Kind zu adoptieren und weist darauf hin, dass es in den SALK mehr anonyme Geburten gebe als in den Bezirkskrankenhäusern. Die Wartefristen in den Bezirken wären aufgrund der örtlichen Zuständigkeit sehr unterschiedlich. In der Stadt Salzburg liege die Wartefrist bei zwei bis drei Jahren und in den Bezirken z.B. im Pinzgau bei sechs bis sieben Jahren. Die Voraussetzungen für eine Adoption seien jedoch für alle gleich. Mag. Rebol spricht sich dafür aus, die Übergangsfrist zu verkürzen. In der Landesverwaltung gebe es zum einen ein funktionierendes elektronisches Informationssystem und zum anderen ein soziales Informationssystem Jugendwohlfahrt.

Dr. Ellmer (Referat 3/02) führt betreffend die Überlegungen für die Übergangsfrist der Neuregelung der Adoptivverfahren aus, dass die Aufgabe einigermaßen komplex und aufwendig sei, auch wenn die Fallzahlen bei den Vermittlungen verhältnismäßig gering seien. Die Diskussion des letzten Jahres zeigte, dass auch dort, wo noch keine Vermittlung zustande gekommen sei, sehr viel an Begleit- und Betreuungsarbeit zu leisten sei. Dafür würde etwa ¼ - bis ½ Dienstposten benötigt. Man könne jedoch nicht davon ausgehen, dass die Abteilung 3 zusätzliche Personalressourcen erhält. Im Zuge eines neuen Gesetzes seien vielfältige Umstellungsaufgaben zu bewältigen. Die Abteilung brauche einen gewissen Übergangszeitraum, um die Übergangsarbeit mit dem neuen Gesetz bewältigen zu können. Dr. Ellmer weist auch darauf hin, dass es ja nicht nur um einen Zuständigkeitswechsel gehe, sondern dieser auch mit einem Systemwechsel verbunden sei; von einem bezirksweiten BewerberInnenpool hin zu einem landesweiten BewerberInnenpool. Die Abteilung habe die Fachaufsicht in den Bezirksverwal-

tungsbehörden und werde stufenweise auf einen Systemwechsel umstellen, der mit Anfang 2017 abgeschlossen sein soll.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi bringt dazu folgenden ÖVP-Abänderungsantrag ein: Im § 62 Abs. 8 soll die Wortfolge "31. Dezember 2016" durch "30. April 2016" ersetzt werden.

Abg. Steiner-Wieser bringt folgenden FPÖ-Abänderungsantrag ein und ersucht um Zustimmung:

Im § 62 Abs. 8 soll die Wortfolge "31. Dezember 2016" durch "1. April 2015" ersetzt werden.

Landesrat Dr. Schellhorn berichtet zum Thema Personalausstattung, dass nach Gesprächen mit der Personalabteilung, der Abteilungsleiterin und seiner Person, Nachbesetzungen erreicht werden konnten. Das Besoldungsschema Neu sei derzeit in Arbeit. In diesem sei auch die Anhebung der Einstiegsgehälter von SozialarbeiterInnen geplant, um diese Stellen besetzen zu können.

Dr. Ellmer führt aus, dass es bei der Adoptionsvermittlung im Wesentlichen darum gehe, für ein Kind, das zur Adoption freigegeben wird, die am besten geeigneten Adoptiveltern zu finden. Die Situation, dass in Salzburg sehr wenige Kinder zur Adoption freigegeben werden und viele Menschen ein Kind adoptieren wollen, ändere sich auch damit nicht, wenn die Zuständigkeit auf die Landesebene verlagert werde.

In der Spezialdebatte werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Klubobmann Abg. Schwaighofer bringt folgenden Abänderungsantrag der Grünen ein: § 42 (7) Darüber hinaus ist zum Zweck notwendiger Abklärungen und Testungen von der Landesregierung für einen psychologischen Dienst vorzusehen.

Ing. Mag. Dr. Stegmayer (Fachgruppe 0/3) weist darauf hin, dass in § 44 (1) der Wortlaut "Leitlinie ihres Handelns ist das Übereinkommen …" heißen müsse.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 506 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass

- 1. § 42 Abs 7 lautet: "Darüber hinaus ist zum Zweck notwendiger Abklärungen und Testungen von der Landesregierung für einen psychologischen Dienst vorzusehen."
- 2. Im § 44 Abs 1 die Wortfolge "Leitlinie ihres Handelns ist das 7. Übereinkommen …" durch "Leitlinie ihres Handelns ist das Übereinkommen …" ersetzt wird und
- 3. im § 62 Abs 8 die Wortfolge "31. Dezember 2016" durch "30. April 2016" ersetzt wird.

Salzburg, am 25. Februar 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. März 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.